

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde: Gemeinde Beseritz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO-31-BO-2020-182		
	Status:	öffentlich		
Federführend: Fachbereich Bau und Ordnung	Datum:	14.10.2020		
	Verfasser:	Anke Beier		
Beschluss der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Tollense/Mittlere Peene"				
Beratungsfolge:				
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Beseritz	Entscheidung	

Sachverhalt:

Die Gemeinde Beseritz ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) gesetzliches Mitglied des Verbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ und hat an den Verband Verbandsbeiträge zu zahlen.

Die Gemeinde hat diese Beiträge auf die Eigentümer der jeweiligen Grundstücke umzulegen. Dazu ist eine entsprechende Gebührensatzung zu erstellen; Grundlage dafür ist eine Kalkulation, die regelmäßig anzupassen ist.

Im Jahr 2020 wurde der gesetzlich vorgeschriebene Ausgleich von Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen gemäß § 6 Absatz 2 d des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) vorgenommen und die Kostenunterdeckung der Gemeinde Beseritz aus den Jahren 2016-2019 ausgeglichen.

Ab dem Jahr 2021 beginnt ein neuer Kalkulationszeitraum und es wird der Verbandbeitrag lt.

Beitragsbescheid aus dem Jahr 2020 als Grundlage für die Kalkulation herangezogen.

Damit der neue Gebührensatz zur Anwendung kommen kann, um die Ausgaben der Beiträge decken zu können, ist eine Änderung und Beschlussfassung der o. g. Satzung erforderlich.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Beseritz beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Beseritz über die Erhebung von Gebühren zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ in der vorliegenden Fassung.

Die Kalkulation hat zur Beschlussfassung vorgelegen und wurde durch die Gemeindevertretung gebilligt.

Finanzielle Auswirkungen:

x	Ja	
	Nein	

I. Gesamtkosten der Maßnahme : 15.832,92 €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: 19.200 €

Ergebnishaushalt

Produkt: 55203
Bezeichnung: an Zweckverbände
Sachkonto: 5254400

Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Investitionsprojekt:
Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung
 Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen **außer-/überplanmäßig** bereitgestellt werden (Ausführungen zur der Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:

- Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen
 Gesamtkosten von _____ € beziehen sich auf die Jahre
 Folgekosten in Höhe von _____ €

Anlagen:

-1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Biseritz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“
-Gebührenkalkulation

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Beseritz über die Erhebung
von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und
Bodenverbandes
„Untere Tollense/Mittlere Peene“**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) in der derzeit gültigen Fassung, des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 458) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Beseritz vom _____ und Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Beseritz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung der Gemeinde Beseritz über die Erhebung von Gebühren
zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere
Tollense/ Mittlere Peene“**

Die Satzung der Gemeinde Beseritz über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/ Mittlere Peene“ vom 11.02.2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird nach dem Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Diese werden gesondert durch die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Neverin erhoben.“
2. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „0,001705589 €“ wird durch die Angabe „0,001400506€“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Beseritz, den _____

M. Becker
Bürgermeisterin

Siegel

Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsfrist.

Gemeinde

Beseritz

Gebührenkalkulation

zur

**Umlage der Beiträge des
Wasser- und Bodenverbandes
„Untere Tollense/Mittlere Peene“**

**Amt Neverin
FB Bau und Ordnung**

14.10.2020

Ermittlung des Gebührensatzes

1. Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage der Gesamtkosten der Gemarkungen der Gemeinde Biseritz.

2. Ausgangsdaten der Kalkulation

Grundlage:	Bescheid u. Beitragsbuch vom 11.03.2020
- Gesamtbeitrag:	15.832,95 €
- Gesamtfläche:	11.096.872 m ²
- Fläche dingliche Mitglieder:	13.585 m ²
- tatsächliche Umlagefläche als Kalkulationsgrundlage:	11.083.287 m²

3. Umlage des bereinigter Umlage-Beitrages

Die Refinanzierung des Gesamtbeitrages erfolgt durch Umlegung auf die tatsächliche Umlagefläche der Gemeinde.

Dabei werden alle BAL-Flächen, d.h. Flurstücke im Sinne dieser Satzung mit der Nutzungsart „Gebäude- u. Freiflächen“ sowie „Gärten“ (in der Gemeinde sind das keine Flurstücke) bis zu einer Größe von einschließlich 1.000 m² mit einer Mindestgebühr von 3,50 € berechnet:

$$130 \text{ Flurstücke} \times 3,50 \text{ €} = 455,00 \text{ €}$$

Jeder weitere angefangene Quadratmeter, der über die Nutzungsgröße von 1.000 m² steigt, sowie alle ALG-Flächen, d.h. Flurstücke die nicht unter die o.g. Nutzungsarten fallen (das sind z.B. Betriebsflächen, Erholungsflächen, Verkehrsflächen, Landwirtschaftsflächen, Waldflächen, Wasserflächen und Flächen anderer Nutzung), werden mit einem Quadratmeterpreis berechnet.

Der Quadratmeterpreis errechnet sich wie folgt:

1.)	15.832,95 €	(Umlage-Beitrag)
-	455,00 €	(Summe aus Mindestgebührenberechnung)
=	<u>15.377,95 €</u>	(Restlicher Umlagebetrag)
2.)	11.083.287 m ²	(tatsächliche Umlagefläche)
-	103.004 m ² *	(Fläche, die mit der Mindestgebühr bereits berechnet wurde)
=	<u>10.980.283 m²</u>	(Restliche Umlagefläche)

Quadratmeterpreis:

	15.377,95 €	(Restlicher Umlagebeitrag aus 1.)
:	<u>10.980.283 m²</u>	(Restliche Umlagefläche aus 2.)
=	<u>0,001400506 €/m²</u>	

* die Werte sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen

BAL-Flächenaufstellung (Ermittlung der Mindestgebühr und deren Flächen)

Ifd.Nr.	ALKIS-Daten			BAL Flächenermittlung			
	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamte Fläche in m ²	davon BAL-Fläche in m ²	davon Flächen	
					bis 1.000 m ²	über 1.000m ²	
1	Beseritz	3	1	323.753	1.494	1000	494
2			25	1.697	774	774	0
3			26	1.540	1.540	1000	540
4		6	6/1	1.966	1.966	1000	966
5			7/1	2.241	2.241	1000	1241
6			7/2	1.648	1.648	1000	648
7			8/1	1.487	801	801	0
8			8/2	1.487	718	718	0
9			9	2.979	1.543	1000	543
10			10	2.975	1.543	1000	543
11			11	2.940	1.622	1000	622
12			12	2.960	1.692	1000	692
13			17/2	1.500	870	870	0
14			17/3	1.429	1.429	1000	429
15			18	2.884	1.675	1000	675
16			21	3.153	3.153	1000	2153
17			25/3	2.307	2.307	1000	1307
18			25/4	2.306	2.306	1000	1306
19			25/5	2.305	2.305	1000	1305
20			25/6	2.304	2.304	1000	1304
21			25/7	2.303	2.303	1000	1303
22			25/8	2.302	2.302	1000	1302
23			25/9	2.301	2.301	1000	1301
24			25/10	2.302	2.302	1000	1302
25			25/11	598	32	32	0
26			28	4.270	2.265	1000	1265
27			50/1	25.226	845	845	0
28			51/2	1.325	670	670	0
29			52	3.202	1.440	1000	440
30			53/1	1.547	1.547	1000	547
31			54/2	1.608	648	648	0
32			54/3	788	788	788	0
33			55	3.214	1.512	1000	512
34			58	3.478	1.572	1000	572
35			59/1	377	377	377	0
36			59/3	896	896	896	0
37			59/4	2.216	2.216	1000	1216
38			60/4	923	923	923	0
39			62/1	12.825	12.825	1000	11825
40			65/1	1.819	1.819	1000	819
41			65/2	1.087	1.087	1000	87
42			66	2.958	1.824	1000	824
43			67	2.939	1.724	1000	724

44	68	2.902	1.630	1000	630
45	69/2	1.046	1.046	1000	46
46	69/3	281	216	216	0
47	70/1	14.880	14.880	1000	13880
48	72/2	530	530	530	0
49	72/3	585	585	585	0
50	72/4	800	800	800	0
51	72/5	12.752	5.946	1000	4946
52	72/6	302	302	302	0
53	72/8	337	337	337	0
54	72/9	83	83	83	0
55	73	3.550	308	308	0
56	74	643	643	643	0
57	75	637	637	637	0
58	76	593	593	593	0
59	77/1	408	408	408	0
60	77/2	137	137	137	0
61	78/1	207	207	207	0
62	78/2	316	316	316	0
63	79	1.209	1.209	1000	209
64	80	1.708	1.708	1000	708
65	81/1	166	166	166	0
66	81/2	1.421	1.421	1000	421
67	82	1.447	1.447	1000	447
68	83	1.501	1.501	1000	501
69	84	2.618	2.618	1000	1618
70	86/2	793	793	793	0
71	87/1	9.418	9.418	1000	8418
72	88/1	901	901	901	0
73	88/2	620	620	620	0
74	88/3	666	666	666	0
75	88/4	558	558	558	0
76	90	2.882	2.882	1000	1882
77	91	2.853	2.853	1000	1853
78	92/1	510	510	510	0
79	92/2	1.364	1.364	1000	364
80	93/1	1.846	1.846	1000	846
81	94/1	2.005	2.005	1000	1005
82	95	2.041	2.041	1000	1041
83	96	1.826	1.826	1000	826
84	97	1.982	1.982	1000	982
85	98	1.766	1.766	1000	766
86	99	1.702	1.702	1000	702
87	100	1.649	1.649	1000	649
88	101	1.410	1.410	1000	410
89	102	1.667	1.667	1000	667
90	103	1.883	1.079	1000	79

Gebührenkalkulation-Nr.: 01-2021 (ALKIS-Datensatz: A2020_3)

Umlage der Beiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“

91		104	2.495	1.350	1000	350
92		105	2.892	1.463	1000	463
93		106	2.352	900	900	0
94		108	641	641	641	0
95		109/1	775	775	775	0
96		109/2	5.562	992	992	0
97		110/1	689	689	689	0
98		110/2	3.619	2.633	1000	1633
99		111	5.770	4.187	1000	3187
100		112	3.601	2.332	1000	1332
101		114	4.936	3.963	1000	2963
102		116/2	1.998	1.998	1000	998
103		120	19.538	1.990	1000	990
104		125	1.972	443	443	0
105		126/3	81	81	81	0
106		126/4	82	82	82	0
107		126/6	8	8	8	0
108		126/7	75	75	75	0
109		126/8	211	211	211	0
110		132/2	4.211	4.211	1000	3211
111		132/3	1.873	1.873	1000	873
112		133/2	6	6	6	0
113		133/3	167	167	167	0
114		133/4	4.823	163	163	0
115		134	108	108	108	0
116	7	4/1	19.550	1.579	1000	579
117		5/1	10.602	3.231	1000	2231
118		9	3.192	1.452	1000	452
119	8	2/2	2.090	2.067	1000	1067
120		9	22.107	920	920	0
121		13/3	2.059	2.059	1000	1059
122		13/5	1.705	1.705	1000	705
123		13/7	2.017	2.017	1000	1017
124		17/2	368	368	368	0
125		17/4	360	360	360	0
126		30/3	1.959	1.959	1000	959
127		36/2	2.269	2.269	1000	1269
128		44/2	357	357	357	0
129		50/3	2.035	2.035	1000	1035
130	9	33/1	50.060	4.331	1000	3331

S u m m e n

Fläche in m ²	Fläche bis 1.000 m ²	Fläche über 1.000 m ²
-----------------------------	------------------------------------	-------------------------------------

215.411	103.004	112.407
----------------	----------------	----------------

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Beseritz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO-31-BO-2020-185		
	Status:	öffentlich		
Federführend: Fachbereich Bau und Ordnung	Datum:	19.10.2020		
	Verfasser:	Anna-Lena Klatt		
Anpassung der Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Beseritz gem. Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V vom 28.22.2013				
Beratungsfolge:				
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit	
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Beseritz	Entscheidung	

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung wurde ein Haushaltssicherungskonzept beschlossen. Dabei wurde festgelegt die Aufwandsentschädigungen für die Funktionsträger der Feuerwehr zu senken.

Zu den Vorstandsmitgliedern gehören lt. Satzung der Feuerwehr Beseritz:

- Gemeindeführer
- Stellv. Gemeindeführer
- Schriftwart
- Zugführer
- Gruppenführer
- Gerätewart
- Jugendfeuerwehrwart

Gemäß Feuerwehrentschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind den Funktionsträgern Gemeindeführer und Stellv. Gemeindeführern Entschädigungen zu zahlen. Die an die jeweiligen Funktionsträger, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, zu zahlende Aufwandsentschädigung darf folgende monatliche Höchstbeträge nicht überschreiten:

- Gemeindeführer 170 Euro
 - Stellvertreter 85 Euro
- (§ 2 Abs. 1 + 2 FwEntschVO M-V)

Der Gemeindeführer erhält derzeit 150 Euro/Monat und der Stellvertreter 75 Euro/Monat.

Für Personen die besondere Aufgaben wahrnehmen, z.B. Ausbilder, Geräte- und Jugendfeuerwehrwart sowie Leiterinnen und Leiter einer Einsatzabteilung können Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.

Die Sicherheitsbeauftragte erhält derzeit 20 Euro/Quartal

Der Jugendwart würde bei Gründung der Jugendfeuerwehr 50 Euro/Monat erhalten.

Mitwirkungsverbot:

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Beseritz beschließt die Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr ab dem 01.01.2021 auf folgende Beträge zu senken:

		bisherige Beträge
Gemeindewehrführer	130 €/Monat	150 €/Monat
Stellv. Gemeindewehrführer	65 €/Monat	75 €/Monat
Sicherheitsbeauftragte	15 €/Quartal	20 €/Quartal
Jugendwart (noch nicht aktiv)	40 €/Monat	50€/Mona

t

Finanzielle Auswirkungen:

<input type="checkbox"/>	Ja	
<input type="checkbox"/>	Nein	

I. Gesamtkosten der Maßnahme : 2.880 €**II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: wird in der Haushaltsplanung 2021 berücksichtigt****Ergebnishaushalt**

Produkt:

Bezeichnung:

Sachkonto:

Finanzhaushalt/Investitionsprogramm

Investitionsprojekt:

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung
- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen **außer-/überplanmäßig** bereitgestellt werden (Ausführungen zur der Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:

- Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen
- Gesamtkosten von _____ € beziehen sich auf die Jahre
- Folgekosten in Höhe von _____ €

Anlagen:

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Beseritz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO-31-ZDFi-2020-183		
Federführend:	Status: öffentlich		
Fachbereich zentrale Dienste und Finanzen	Datum: 16.10.2020		
	Verfasser: Matthias Müller		
Beschluss zum Erlass einer Ehrenordnung für die Gemeinde Beseritz			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Beseritz	Entscheidung

Sachverhalt:

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Gemeinde Beseritz wurde festgestellt, dass die Gemeinde Beseritz über keine Ehrenordnung verfügt.

Die Inanspruchnahme von Repräsentationsmitteln ist auf besondere Anlässe zu beschränken.

Um eine transparente Mittelverwendung und eine Gleichbehandlung der Bürger zu gewährleisten, sollte die Gemeindevertretung eine Ehrenordnung erlassen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Beseritz beschließt in ihrer heutigen Sitzung die Ehrenordnung der Gemeinde Beseritz.

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	Repräsentationsmittel sind Bestandteil des Haushaltsplans
<input type="checkbox"/>	Nein	(Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

Anlagen:

Ehrenordnung der Gemeinde Beseritz

Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben

EHRENORDNUNG der Gemeinde Beseritz

Gemäß § 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), in der aktuell gültigen Fassung, wird mit Beschluss der Gemeindevertretung Beseritz vom 26.10.2020 nachfolgende Ehrenordnung erlassen:

Präambel

Die Gemeinde Beseritz erlässt zur Ehrung von Bürgern oder anderen Personen, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Gemeinde Beseritz oder ihrer Bürger verdient gemacht haben und zur Auszeichnung von Institutionen, Einrichtungen, Betrieben oder Vereinen, eine Verordnung über Ehrungen, Jubiläen und Repräsentationsaufgaben.

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Ehrungen der Gemeinde Beseritz nach dieser Ehrenordnung sind freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidung liegt bei der Gemeindevertretung und wird durch Beschluss gefasst.

2. Grundsätze für die Vornahme von Ehrungen

Die Ehrungen für Alters- und Ehejubiläen sowie Geschäfts- und Firmenjubiläen werden nur vorgenommen, wenn diejenigen, die geehrt werden sollen, ihren Hauptwohn- oder Hauptgeschäftssitz in der Gemeinde Beseritz haben. Anstelle eines Blumenstraußes/-topf bzw. Kränzen oder Grabgebinde kann ein Wertgutschein übergeben werden. Diese Entscheidung trifft der Bürgermeister oder die von ihm beauftragte Person, sofern es die persönlichen Umstände erfordern.

3. Ehrungen

3.1 Altersjubilare

Der Bürgermeister oder die vom ihm beauftragte Person überbringt die Glückwünsche der Gemeinde und überreicht einen Blumenstrauß/-topf im Wert von 10 € zum

- 70. Geburtstag
- 75. Geburtstag
- 80. Geburtstag
- 85. Geburtstag.

Zum 90., 95. und 100. Geburtstag und dann jedes weitere Lebensjahr werden die Glückwünsche zusammen mit der Urkunde des Ministerpräsidenten / der Ministerpräsidentin überbracht.

3.2 Ehejubiläen

Den Jubelpaaren zur

- a) Goldenen Hochzeit (50 Jahre)
- b) Diamantenen Hochzeit (60 Jahre)

- c) Eisernen Hochzeit (65 Jahre)
- d) Kupfernen Hochzeit (70 Jahre)
- e) Kronjuwelnhochzeit (75 Jahre)

überbringt der Bürgermeister oder die vom ihm beauftragte Person Glückwünsche und überreicht einen Blumenstrauß/-topf im Wert von 20 € zusammen mit den Glückwünschen sowie der Urkunde des Ministerpräsidenten / der Ministerpräsidentin.

3.3 Ehrungen bei Firmenjubiläen

Ab dem 20. Firmenjubiläumjahr gratuliert der Bürgermeister oder die vom ihm beauftragte Person mit einem Präsent in Höhe von 30 €.

3.4 Ehrungen von Bürgerinnen und Bürgern aufgrund besonderer Verdienste

Bürgerinnen und Bürger, die sich um das Wohl der Gemeinde Beseritz verdient gemacht haben, überbringt der Bürgermeister oder die vom ihm beauftragte Person ein Präsent in Höhe von 30 €.

3.5 sonstige Anlässe und Repräsentationen

Die Gemeinde Beseritz kann Ehrungen zu weiteren Anlässen vornehmen.

Der Bürgermeister befindet über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung bis maximal 20 €.

Dazu gehören Gratulationen / Ehrungen / Anerkennungen

- verdienstvoller Vereinsvorstände
- anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen
- im Rahmen bestehender Partnerschaften
- Geschäftseröffnung
- Vereinsjubiläen (25, 50, 75, 100, 125... Jahre)
- Geburtenprämie
- Beileidsbekundungen

4. Verleihung der Ehrenbürgerrechte

Rechtsgrundlage ist der § 22 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der zuletzt gültigen Fassung. Das Ehrenbürgerrecht kann Personen, die sich um das Wohl der Gemeinde Beseritz oder ihrer Bürger in besonderer Weise verdient gemacht haben oder auf Grund ihrer Persönlichkeit, ihrer Haltung oder ihrer Wertschätzung und Hochachtung der Bürger gewonnen haben und in einer inneren und äußeren Verbindung zur Gemeinde Beseritz stehen, verliehen werden.

Über die Ehrung entscheidet die Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung. Anträge für Ehrungen sind schriftlich, mit ausreichender Begründung an den Bürgermeister zu richten.

Über Anträge muss innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Eingang entschieden werden. Die Verleihung des Ehrenbürgerbriefs erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.

Bei der Verleihung wird eine Urkunde überreicht, aus der sich der Name des Geehrten, die Form der Ehrung, das Datum der Ehrung und die Gründe ergeben.

Der Bürgermeister oder die vom ihm beauftragte Person übermittelt dem Ehrenbürger jährlich Geburtstagsglückwünsche und überreicht einen Blumenstrauß im Wert von 10 €.

Beim Tod eines Ehrenbürgers wird ein Kranz bzw. Gebinde im Wert von 20 € niedergelegt. Ferner kann im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Neverin ein Nachruf veröffentlicht werden.

5. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über den Haushalt der Gemeinde Beseritz.

6. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beseritz,

Becker
Bürgermeisterin

Soweit in dieser Verordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in weiblicher Form.

Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde: Gemeinde Beseritz

Beschlussvorlage Federführend: Fachbereich zentrale Dienste und Finanzen	Vorlage-Nr: VO-31-ZDFi-2020-184 Status: öffentlich Datum: 16.10.2020 Verfasser: Sabine Voigt		
1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Beseritz	

Sachverhalt:

Laut Haushaltssicherungskonzept sind alle Einnahmenquellen auszuschöpfen. Dazu gehört auch die Hundesteuer.

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gemeindevertretung Beseritz beschließt in ihrer heutigen Sitzung die vorliegende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer.

	Ja	
x	Nein	(Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

I

Anlagen:

